

Wann werden Stundenlohnarbeiten nicht wirtschaftlich erbracht?

1. Die Aufforderung des Auftraggebers, keine weiteren kostenintensiven Maßnahmen mehr durchzuführen, ist als freie Kündigung eines (Architekten-)Vertrags zu qualifizieren.
2. Eine Tätigkeit auf Stundenbasis ist mit der Kündigung beendet; erbrachte Leistungen sind abzurechnen.
3. Der Auftragnehmer hat für einen schlüssigen Anspruch auf Vergütung bei Stundenhonorarvereinbarung nur vorzutragen, dass die Leistungen erbracht wurden. Voraussetzung ist nicht, dass die Stunden wirtschaftlich eingesetzt wurden.
4. Die Verletzung einer vertraglichen Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung wirkt sich nicht unmittelbar vergütungsmindernd aus, sondern lässt gegebenenfalls einen vom Auftraggeber geltend zu machenden Gegenanspruch entstehen, dessen tatsächliche Voraussetzungen der Auftraggeber darlegen und beweisen muss.
5. Dem Auftragnehmer ist ein gewisser Beurteilungsspielraum für die Erbringung seiner Leistung einzuräumen. Für eine Unwirtschaftlichkeit wird man eine Sicherheitsmarge von 20% anzunehmen haben.

OLG München, Urteil vom 04.07.2017 - **9 U 4117/15 Bau**; BGH, Beschluss vom 02.07.2020 - VII ZR 173/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ **123, 142, 143, 280** Abs. 1, § **631**; ZPO § **287**

Problem/Sachverhalt

Die Eigentümer eines Gebäudekomplexes streiten sich mit einem Planungsbüro über Vergütungs- und Schadensersatzansprüche aus einem Beratungsvertrag auf Stundenlohnbasis. Vertragsgegenständlich waren die Erstellung eines Businessplans, Vermittlungs- sowie Beratungs- und Planungsleistungen bei Umbaumaßnahmen. Vordergründig wurde die Zusammenarbeit durch die Eigentümer wegen angeblich mangelhafter Beratungen beendet; letztlich ausschlaggebend waren aus Sicht der Eigentümer jedoch wirtschaftlich überzogene Honorarforderungen der Planer.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Den Ansprüchen der Eigentümer auf Rückzahlung der bezahlten Beträge bzw. Schadensersatz wird nicht stattgegeben. Die Leistungen sind nicht mangelhaft. Auch ist der Honoraranspruch schlüssig. Grundsätzlich ist für einen schlüssigen Anspruch auf Vergütung bei **Stundenhonorarvereinbarung** nur vorzutragen, dass die **Leistungen durch den Unternehmer erbracht** wurden. Voraussetzung ist nicht, dass die Stunden wirtschaftlich eingesetzt wurden. Die **Verletzung einer vertraglichen Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung** wirkt sich dabei **nicht unmittelbar vergütungsmindernd** aus, sondern lässt gegebenenfalls einen vom Besteller geltend zu machenden **Gegenanspruch aus Vertragsverletzung** gem. § **280** Abs. 1 BGB entstehen, dessen tatsächliche Voraussetzungen der **Besteller** nach allgemeinen Grundsätzen **darlegen und beweisen** muss. Dieser Anspruch des Bestellers geht dahin, den Anspruch der Vergütung zurückzuzahlen, der auf einer unwirtschaftlichen Betriebsführung beruht. Der Besteller muss die Tatsachen vortragen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Betriebsführung ergibt, und diesen Schadensersatz jedenfalls dem Grunde nach beziffern. Daran hat es vorliegend gefehlt.

Praxishinweis

Für die Geltendmachung der Unwirtschaftlichkeit sollte eine Sicherheitsmarge berücksichtigt werden. Eine Unwirtschaftlichkeit entsteht nicht mit der ersten weiteren aufgewendeten Arbeitsstunde, sondern dem Unternehmer ist ein gewisser Beurteilungsspielraum für die Erbringung seiner Leistung einzuräumen. Als solcher kann ein Sicherheitszuschlag von 20% als angemessen angesehen werden.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart

© id Verlag

Links

 **IBR 2017, 82**

OLG Hamburg/BGH - Stundenlohnarbeiten unwirtschaftlich erbracht? Architekt hat 20% Spielraum!

Wird zitiert in

 **IBR 2022, 463**

OLG Düsseldorf/BGH - Besteller muss Unwirtschaftlichkeit der Stundenlohnarbeiten beweisen!